

Kleinspeicher-Programm

Mit dem Förderprogramm unterstützt Sie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE) über die ILB bei der Investition in ein Stromspeichersystem für Solarstrom in Ihrem Eigenheim.

Ziel des Programms

Das Ziel des Förderprogramms ist die Erhöhung des Eigenverbrauchs von Solarstrom und damit die Entlastung des Stromnetzes.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Das MWAE unterstützt mit dem Kleinspeicher-Programm natürliche Personen, die Eigentümer/Miteigentümer eines bestehenden oder eines neu errichteten, ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten, Wohneigentums sind beziehungsweise sein werden.

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Das MWAE fördert mit dem Kleinspeicher-Programm Investitionen in Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Stromspeichersysteme).

Förderung

Fördergegenstand ist die Beschaffung und die Installation eines Stromspeichers (auch Hybridspeicher) ab einer Nutzkapazität von 2,0 kWh sowie des zugehörigen (Hybrid-)Wechselrichters und die Herstellung der technischen Voraussetzungen des Datenmonitorings.

Zur Förderung können alle Ausgaben für die Beschaffung und Installation eines Stromspeichers mit zugehörigem Wechselrichter sowie für die Herstellung der technischen Voraussetzungen des Datenmonitorings beantragt werden.

Im Falle eines Hybridspeichers sind die Ausgaben je Komponente (Speicher und Wechselrichter) im Antrag separat anzugeben.

Ausgaben für einen Hybridwechselrichter sind aufgrund seiner Funktionen nur zu 50 % zuwendungsfähig. Zusätzlich zur Einbindung des Speichers ins Gebäudestromnetz kann der Hybridwechselrichter auch den Gleichstrom aus den Solarmodulen in Wechselstrom zur direkten Einspeisung ins öffentliche Stromnetz umwandeln. Letzteres ist nicht förderrelevant.

Wie wird gefördert?

Das MWAE bezuschusst mit dem Kleinspeicher-Programm Maßnahmen mit einem Betrag in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Nettoausgaben, maximal jedoch mit 3.000 Euro.

Finanzierung

Kleinspeicher-Programm

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Eigenverbrauchsanteil (= Anteil des selbstgenutzten Stroms bezogen auf den Jahresertrag der Photovoltaik-Anlage):

Eigenverbrauchsanteil (mindestens)	Förderanteil der zuwendungsfähigen Ausgaben	Förderhöchstbetrag je Antrag
30 %	10 %	1.000 EUR
40 %	20 %	2.000 EUR
50 %	30 %	3.000 EUR

Der Zuschuss wird nach dem Erstattungsprinzip ausgezahlt. D. h. wir erstatten Ihnen im Falle einer Förderung die Fördermittel, nachdem Sie alle Rechnungen zur Fördermaßnahme bezahlt und diese bei der ILB eingereicht haben.

Was ist noch zu beachten?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Sie können mindestens 50 % Ihres jährlichen Strombedarfs über Ihre eigene Photovoltaikanlage (PV-Anlage) abdecken (sog. Autarkiegrad).
- Sie können mindestens 30 % Ihres eigenerzeugten Stroms selbst verbrauchen (sog. Eigenverbrauchsanteil bzw. Eigenverbrauchsquote).
- Die Leistung der Netzeinspeisung des mit dem Stromspeicher verknüpften Solargenerators beträgt unter Standard Testbedingungen (STC) nicht mehr als 50 % der Nennleistung dieses Solargenerators.
- Sie nutzen das Gebäude als Hauptwohnsitz und ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken. Ein im Wohngebäude befindlicher Arbeitsplatz/Arbeitsraum für nicht selbstständige Tätigkeiten, z. B. von Arbeitnehmern bzw. Beamten, im Sinne eines Home-Office- bzw. Telearbeitsplatzes ist förderunschädlich.
- Eine wirtschaftliche Tätigkeit im Haus darf hingegen ausschließlich durch das Betreiben der PV-Anlage ausgeübt werden. Andere wirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Arbeitsplatz/Büro im Haus bei selbstständiger Tätigkeit – auch des Ehepartners) bzw. das Betreiben eines Gewerbes sind förderschädlich. Auch, wenn die Adresse lediglich die Postanschrift eines Gewerbes ist, ist eine Förderung aus beihilferechtlichen Gründen nicht möglich.
- Der erste (Bestell-)Auftrag (z. B. Auftrag an den Installateur) wird erst nach Antragstellung bei der ILB ausgelöst.

Kleinspeicher-Programm

- Die Maßnahme wird innerhalb von 12 Monaten nach Bescheiddatum umgesetzt.
- Der Speicher muss mindestens 5 Jahre nach Zahlung der Fördermittel am Maßnahmeort verbleiben und entsprechend seiner Bestimmung genutzt werden (Zweckbindung).
- Innerhalb der vergangenen 5 Jahre wurde keine Stromspeicherförderung des Landes Brandenburg in Anspruch genommen.
- Fördermittel von anderen Stellen zur Finanzierung der Fördermaßnahme dürfen nicht mit dem Zuschuss aus dem Kleinspeicherprogramm kumuliert werden.
- Notwendige öffentliche Genehmigungen sind eingeholt oder mindestens bei der zuständigen Stelle beantragt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Anträge können im Rahmen von regelmäßigen Förderaufrufen über das ILB-Kundenportal online gestellt werden. Die Förderaufrufe werden unter der Rubrik "Aktuelles" auf der Internetseite bzw. Newsletter der ILB veröffentlicht.

Bitte legen Sie sich zuerst ein Benutzerprofil als Person, das auf den Antragstellenden und damit künftigen Zuwendungsempfängenden lautet, an. Nach Registrierung gelangen Sie im Portal - wenn die ILB zur Antragstellung aufgerufen hat (Förderaufruf) - **über die Maske "neuer Antrag"** und dem Beantworten des Fragenkatalogs (Förderbereich "**Energie**", Förderprogramm "**Kleinspeicherprogramm**") zu Ihrem Förderantrag mit allen notwendigen Antragsunterlagen. Die zum Antrag zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind im Kundenportal hochzuladen (z. B. Kostenangebot zur Untersetzung der veranschlagten Ausgaben).

Zur Identifizierung des Antragstellenden und zum Nachweis des Hauptwohnsitzes ist die leserliche Kopie der Vor- und Rückseite des gültigen Personalausweises dem Antrag beizufügen (als Upload im ILB-Kundenportal). Die Einreichung der Reisepasskopie ist nur in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung zulässig.

Sofern Sie bei Antragstellung noch nicht als Eigentümer im Grundbuch (Abteilung I) eingetragen sind, ist dem Antrag das vollständige Grundbuch mit der eingetragenen Auflassungsvormerkung (Abteilung II) beizufügen (als Upload im ILB-Kundenportal).

Kleinspeicher-Programm

Gibt es mehrere Eigentümer, müssen alle Miteigentümer das im ILB-Kundenportal zu findende Formular "Einverständniserklärung des Miteigentümers" gesondert ausfüllen. Bitte senden Sie diese Erklärung unterschrieben an uns.

Sollten Sie über keinen eigenen Online-Zugang verfügen, ist die Unterstützung durch einen Dritten bei der Antragstellung möglich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben muss dieser Dritte vor dem Tätigwerden bevollmächtigt werden. Der Dritte darf nicht das installierende Unternehmen sein. Die Vollmacht ist im Original bei der ILB einzureichen. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Vollmacht jegliche Kommunikation über den Bevollmächtigten via ILB-Kundenportal stattfindet.

Der zweite Förderaufruf beginnt am 22. Juni 2020. Nach 500 eingegangenen Online-Anträgen werden wir das Antragsfenster schließen, um die vorliegenden Anträge zeitnah bearbeiten und entscheiden zu können.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie "1.000-Speicher-Programm" des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 26. Juli 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 32 vom 15. August 2018, S. 678 ff., außer Kraft.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der ILB eingegangene Förderanträge für entsprechende Projekte, die noch nicht entschieden wurden, werden nach der Richtlinie "1.000-Speicher-Programm" behandelt.

Wer erteilt Auskünfte?

Weitere bzw. ausführlichere Informationen zur Kleinspeicherrförderung finden Sie in der Förderrichtlinie zum Kleinspeicherprogramm auf unserer Internetseite.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Infotelefon Kleinspeicher 0331 660-1200.

Fördernehmer	Privatpersonen
Förderthemen	Investitionen für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Stromspeichersysteme)
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Energiespeicherung im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg
